

# Satzung des Naturschutzbund Deutschland, Bezirksverband Krefeld/Viersen e.V.



## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Naturschutzbund Deutschland, Bezirksverband Krefeld/Viersen e.V.

Das Vereinsblem ist das des Naturschutzbund Deutschland e.V.

Sitz des Vereins ist Krefeld, Luisenstraße 71.

Er ist in Krefeld in das Vereinsregister eingetragen.

Sein Wirkungsbereich ist das Gebiet der Stadt Krefeld und des Kreises Viersen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins sind die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der Verein betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage. Er verwirklicht seine Aufgaben insbesondere durch:

- 1.1 das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,
- 1.2 die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- 1.3 die Förderung bzw. Durchführung von Umweltschutzmaßnahmen zur Verwirklichung einer gesunden Lebenswelt für Menschen, Tiere und Pflanzen,
- 1.4 Förderung von Maßnahmen, die zu einer nachhaltigen Entwicklung lokal und global beitragen,
- 1.5 die Erarbeitung von Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
- 1.6 öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens, z.B. durch Aufbau und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren, durch Demonstrationsprojekte, durch Publikationen und Veranstaltungen,
- 1.7 die Information seiner Mitglieder im Sinne des Zwecks und der Aufgaben,
- 1.8 das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz von Natur und Umwelt bedeutsam sind,
- 1.9 das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften,
- 1.10 die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich.
2. Der Verein hält enge Verbindung zu allen Organisationen und Einrichtungen in seinem Wirkungskreis, die gleiche und ähnliche Zwecke verfolgen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

## § 3 Finanzmittel

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder und durch Zuwendungen aufgebracht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine natürliche und juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Jeder Aufnahmeantrag gilt als genehmigt, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags die Aufnahme schriftlich verweigert.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß.
4. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins.
5. Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder gröblich gegen die Ziele nach § 2 verstößt, kann vom Vorstand des Vereins oder vom Vorstand des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Erfolgt der Ausschluß durch den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., ist der Verein anzuhören. Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich bekanntzugeben. Er kann gegen den Beschluß innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das nächsthöhere Organ des Naturschutzbund Deutschland e.V. endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
6. Korporative Mitglieder des Vereins sind juristische Personen.
7. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die zur Förderung des Zwecks einen erhöhten Beitrag zu zahlen bereit sind.
8. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Bestrebungen gemäß § 2 oder des Naturschutzbund Deutschland und seiner Untergliederungen besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag von Mitgliedern des Vereins ernannt.
9. Der/die Ehrenvorsitzende ist ein ehemaliges Vorstandsmitglied, das wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt wird.
10. Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Naturschutzbund Deutschland festgesetzt. Er ist bundeseinheitlich anteilig auf den Bundesverband und die Landesverbände aufgeschlüsselt. Die Verteilung zwischen dem Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und dessen Untergliederungen beschließt die Landesvertreterversammlung.  
Beiträge, die über dem Mindestbeitrag liegen, Spenden oder Zuschüsse gehören dem Verein – soweit das Mitglied oder der Spender nicht ausdrücklich eine andere Verwendung wünscht.
11. Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn bis zum 11. März des laufenden Jahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.

## § 5 Gliederung und Zuständigkeit

1. Der Verein als Untergliederung des Naturschutzbund Deutschland e.V. betreut die in seinem Wirkungskreis ansässigen Mitglieder. Eine Änderung oder Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
2. Der Verein ist an die Beschlüsse und Weisungen des Naturschutzbund Deutschland e.V. und des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. gebunden.
3. Überörtliche bzw. überregionale Aufgaben werden unter Leitung des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. bearbeitet. Die Arbeit im Verein wird durch Richtlinien näher geregelt, die der Hauptausschuß des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. erläßt. Die Satzung des Vereins bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
4. Der Verein kann zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben nach § 2 Untergruppen einrichten; diese haben keine vereinsrechtliche, organisatorische oder andersartige Form der Selbständigkeit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; zur Stimmabgabe muß es persönlich erscheinen.
2. Die Mitgliederversammlung ist, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung geregelt, zuständig für
  - 2.1 die Wahl des Vorstandes und des oder der Vertreter/-innen für die Vertreterversammlung des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
  - 2.2 die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes,
  - 2.3 die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - 2.4 die Änderung der Satzung gemäß § 5 Abs. 1 und 2
  - 2.5 die Auflösung des Vereins nach § 13 Abs. 1
  - 2.6 die Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Ehrenvorsitzenden.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Anfang des neuen Geschäftsjahres statt. Sie wird auf Beschluß des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen. Der erste Vorsitzende lädt mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder des Naturschutzbund Deutschland e.V. öffentlich.
5. Zu den Mitgliederversammlungen des Vereins ist der Vorstand des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. einzuladen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Vereinsmitgliedern. Dem Vorstand gehören an: Der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der/die Schatzmeister/-in, der/die Schriftführer/-in sowie die übrigen gewählten Mitglieder des Vorstandes.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Naturschutzbund Deutschland e.V. und des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Im übrigen gilt folgendes:
  - 2.1 Der/die erste Vorsitzende trifft dringliche Anordnungen und besorgt unaufschiebbare Geschäfte.
  - 2.2 Der/die zweite Vorsitzende handelt an Stelle des ersten Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn einvernehmlich beauftragt. Hiervon unberührt bleibt die in § 8 Abs. 8 festgelegte Vertretung im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand kann zur Lösung bestimmter Aufgaben und zur Beratung Arbeitskreise bilden.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Eine Vertretung ist nicht möglich. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden schriftlich oder mündlich, nach Möglichkeit mit einer Frist von mindestens acht Tagen, einberufen werden.
5. Vorstandsbeschlüsse können auch ausnahmsweise auf schriftlichem Wege gefaßt werden, sofern kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.
6. Der Verein wird von dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der zweiten Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## **§ 9 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach § 8 und aus je einem/einer Vertreter/-in jeder Ortsgruppe und der Arbeitskreise.
2. Die Vertreter/-innen der Ortsgruppen und Arbeitskreise werden auf Vorschlag der Ortsgruppen und Arbeitskreise von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes können Gäste eingeladen werden. Diese Gäste haben kein Stimmrecht.

3. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes nach § 8 und mehr als die Hälfte der Vertreter/-innen der Ortsgruppen sowie mehr als die Hälfte der Vertreter/-innen der Arbeitskreise anwesend sind.
4. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Seine Aufgabe ist neben der Vertiefung der Zusammenarbeit der verschiedenen Gruppierungen auch die Unterstützung des Vorstandes nach § 8 in seinen Aufgaben. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes nach § 9 beträgt 3 Jahre.

## **§ 10 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**

1. Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich, ausgenommen die der Bediensteten. Auslagen können in nachgewiesener Höhe –höchstens jedoch nach den Richtlinien des Öffentlichen Dienstes –entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ersetzt werden. Für die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter/-innen des Vereins ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin übertragen, soweit dies gesetzlich und satzungsmäßig zulässig ist. Näheres wird durch den Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin geregelt.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
3. Die Beschlüsse werden, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt ein Antrag dann als abgelehnt.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
5. Über die in den Organen gefaßten Beschlüsse und die diesen zugrundeliegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.
6. Die Niederschriften sind von einem/einer zu Beginn einer Versammlung zu wählenden Protokollführer/-in anzufertigen und verantwortlich zu unterzeichnen.

## **§ 12 Wahlen**

1. Wahlen erfolgen offen; dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben.
2. Gewählt wird in Sammelabstimmung; es kann jedoch Einzelabstimmung beschlossen werden. Die Vorsitzenden des Vereins sind einzeln zu wählen.
3. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer verlängert sich höchstens um sechs Monate, wenn Neuwahlen nicht früher stattfinden konnten. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder vorausgehenden Mitgliederversammlung sind zulässig.
5. Die Wahlperiode der Kassenprüfer/-innen beträgt zwei Jahre.
6. Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der § 21 Abs. 79 BGB.

## **§ 13 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins beschließt in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vertreter/-innen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks an den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.. Sofern dieser nicht mehr existiert, an den Naturschutzbund Deutschland e.V. oder, wenn dieser ebenfalls nicht mehr existiert, an andere verbleibende Untergliederungen. Sollte es keine Untergliederungen mehr geben, fällt es an den Deutschen Naturschutzring e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 12. März 1993 in Kempen beschlossen.